

An die  
Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband der Autobus-, Luftfahrt- und  
Schiffahrtunternehmungen, Berufsgruppe Bus  
Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit PKW  
z.H. Herrn Mag. Paul Blachnik  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

BKA - VI/8 (Fahrtenbeihilfen, Freifahrten und  
Schulbuchaktion)  
[freifahrten@bka.gv.at](mailto:freifahrten@bka.gv.at)

**Michaela Dulic**  
Sachbearbeiterin

[MICHAELA.DULIC@BKA.GV.AT](mailto:MICHAELA.DULIC@BKA.GV.AT)

+43 1 53 115-633369

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [freifahrten@bka.gv.at](mailto:freifahrten@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.601.799

## Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr - KM-Tarife für das Schuljahr 2024/25

Sehr geehrter Herr Mag. Blachnik,

zum o.a. Betreff teilt das Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Folgendes mit:

Für das Schuljahr 2024/25 weist die Veränderung des VPI-Monatswertes Juli 2024 im Vergleich zum Juli des Vorjahres einen Wert von + 2,9 % aus.

Für das Schuljahr 2024/25 wird die Tarifierhöhung für die Kilometertarife der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr somit mit **+ 2,9 %** festgesetzt. Die neuen, für das Schuljahr 2024/25, gültigen Kilometertarife (inkl. USt) sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen.

Sämtliche der vorgenannten Kilometertarife für die Vergütung der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr sind weiterhin als Obergrenze zu verstehen.

Für die Durchführung notwendiger Schülerbeförderungen in Einzelfällen gilt:

Erfolgt die Beförderung von 3 bis 4 Kindern (bzw. 1 bis 2 Kindern bei besonderer Notwendigkeit) seitens des Verkehrsunternehmens mit einem PKW, kann ein pauschaler Kilometertarif in Höhe von € 1,54 zugrunde gelegt werden. Bei Verfügbarkeit eines PKWs ist vorrangig dieser einzusetzen. Auf diesen pauschalen Kilometertarif können keine weiteren Zuschläge gewährt werden.

Das Höchstausmaß der für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr pro Schuljahr zu zahlenden Förderung bleibt für die Beförderung nicht behinderter Schulkinder unverändert (€ 4.000,-- pro Schülerin/Schüler für die Hin- und Rückfahrt; Fahrt in nur eine Richtung = max. die Hälfte davon). Das Höchstausmaß für die Beförderung behinderter Schulkinder bleibt ebenfalls unverändert (€ 8.000,-- pro Schülerin/Schüler für die Hin- und Rückfahrt; Fahrt in nur eine Richtung = max. die Hälfte davon).

Alle genannten Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer und sämtliche der vorgenannten Tarife für die Förderung der Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr sind weiterhin als Obergrenze zu verstehen.

Der Berechnung der an die Verkehrsunternehmen zu leistenden Vorschusszahlungen werden die oben genannten Anpassungen zu Grunde gelegt.

Das Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, ersucht um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 23. Oktober 2024

Für die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien:

i.V. Hartweg-Weiss

Elektronisch gefertigt